

VBL

Oberlandesgericht Karlsruhe entscheidet: VBL-Zusagen sind unwirksam

Die Besitzstandsregelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder verstoßen gegen deutsches Recht. So lautet ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Die Versorgungsanstalt legt Revision ein.

Die Entscheidung fiel am 22. September 2005. So genannte Startgutschriften der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind unverbindlich. Die Richter in Karlsruhe hatten in 16 Fällen über „Klagen gegen die Startgutschriften für Pflichtversicherte rentenferner Jahrgänge“ entschieden. Sie hielten die Verfahrensweise und Satzung der VBL bei der Umstellung ihres Versorgungssystems nach einem Punktesystem für „nicht rechtens“. Bei der Umstellung der in der Zusatzversorgung bestehenden Rentenanwartschaften der Versicherten in ein Versorgungspunktemodell würden Rentenanwärter unter 55 Jahren („die Rentenfernen“) erheblich benachteiligt, hieß es. Betroffen von der Benachteiligung sind 1,7 Millionen Beschäftigte. Sie können nun auf eine höhere Zusatzrente hoffen. Ihnen stehe eine Versorgungsrente nach Maßgabe der alten Satzung zu, urteilte das Oberlandesgericht. Schließlich hätten sie dafür ihre Gegenleistung – durch die vom Arbeitgeber für sie an die VBL gezahlten Umlagen – bis zum Umstellungsstichtag bereits erbracht.

Die VBL zeigte sich uneinsichtig: „Die Entscheidung der Tarifvertragsparteien ist nicht zu beanstanden“,

heißt es von der Versorgungsanstalt. Für die Betroffenen bestehe kein Anspruch auf Feststellung höherer Werte. Gerichtliche Feststellungen wären mit der Tarifautonomie unvereinbar. Und: Es bleibe allein Sache der Tarifpartner, die Besitzstände der rentenfernen Versicherten unter Beachtung des höherrangigen Rechts neu auszugestalten.

Die VBL hat gegen das Urteil bereits Revision beim Bundesgerichtshof eingereicht. Mit der Begründung, dass das Oberlandesgericht das vorgelegte Zahlenmaterial falsch verwendet habe. „Eine Überprüfung hat inzwischen ergeben, dass es sich bei den vom Gericht herangezogenen Zahlen nicht um hochgerechnete Renten gehandelt hat. Die angestellten Vergleiche beruhen also nicht auf vergleichbaren Zahlen“, argumentiert die VBL. Durch die Revision ist das Urteil des Oberlandesgerichts noch nicht rechtskräftig.

Änderungen sind inzwischen zu erwarten: Die Wesermarsch-Klinik Nordenham GmbH hatte im Mai 2005 stellvertretend für 40 weitere Kliniken eine Musterklage gegen die VBL eingereicht. Ziel ist „eine gerechtere Verteilung des Umlagebeitrags“. Als Klageziele definierten die Kläger die Feststellung, dass Krankenhäuser, die über einen längeren Zeitraum Nettozahler waren, nicht zur Zahlung von Sanierungsgeldern für Altlasten herangezogen werden dürfen, für deren Zustandekommen sie nicht verantwortlich sind. Zweitens die Feststellung, dass die Zahlung von Sanierungsgeldern bereits

ab einem Umlagesatz von 4 Prozent beginnt, weil sämtliche Zahlungen darüber zur Abdeckung von Altlasten dienen. Und drittens, die Feststellung, dass notwendige Zahlungen nach einem verursachungsgerechten Schlüssel erfolgen müssen, der den Anteil an den aufgelaufenen Altlasten berücksichtigt und nicht überwiegend nach den vorhandenen Beschäftigtenzahlen umgelegt werden kann. Bevor die Sache vor Gericht geht, hat die VBL einer Neuregelung der Verteilung der Sanierungsgelder zugestimmt. Ein Teilerfolg konnte damit schnell erreicht werden.

IMPRESSUM

KlinikRente aktuell
ist ein Newsletter
der **KlinikRente GmbH**
Rösrather Straße 759
51107 Köln
Telefon: (0 22 38) 57 07 63
www.klinikrente.de
Herausgeber (V.i.S.d.P.)
Friedhelm Gieseler,
Hubertus Mund
(CF **KlinikRente GmbH**)
Realisation / Redaktion
Redaktionsbüro Ulrike Germann
Am Berg 6
65527 Niedernhausen
Layout / Druck
Druck Center Meckenheim
Eichelnkampstraße 2
53340 Meckenheim
Autoren dieser Ausgabe
Hubertus Mund
Dr. Hein-Lürgen Kalb
Ulrike Germann
Auflage: 10.000 Exemplare
Nachdruck (auch auszugsweise) oder
sonstige Nutzung der Inhalte ist nur mit
Genehmigung der Redaktion gestattet.